

Satzung

über die Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Eiterbach 1“

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach hat am 28.09.2023 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) die Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Eiterbach 1“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

Das Verfahren für die Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB im „vereinfachten Verfahren“.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung/-teilaufhebung ist der Plan vom 25.05.2023 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der zeichnerische Teil der Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes im M. 1:2000 vom 25.05.2023

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung/-teilaufhebung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Heiligkreuzsteinach, den 11.10.2023



Sieglinde Pfahl
Sieglinde Pfahl, Bürgermeisterin